

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 25.09.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:42 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses
Die Einladung erfolgte am 20.09.2023.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Herbert Janschka
1. Vizebürgermeister	DI Norman Pigisch
2. Vizebürgermeister	Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. gf GR Herbert Kammer, MBA | 15. GRin Ingrid Sykora |
| 2. gf GR Werner Heindl | 16. GR Gilbert Mayr |
| 3. gf GRin Monika Waldhör | 17. GRin Linda Mayr, BA |
| 4. gf GR Nikolaus Patoschka | 18. GR Robert Stania |
| 5. gf GRin Irene Orchard | 19. GR Günther Horàk |
| 6. gf GR Bernd Fencel | 20. GRin Luise Mahlberg |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 21. GRin Regina Keibbinger |
| 8. gf GR Erhard Gredler | 22. GR Otmar Malanik |
| 9. GR Michael Gnauer | 23. GRin Constanze Schöniger-Müller |
| 10. GRin Gabriela Janschka | 24. GR Dr. Alireza Nouri |
| 11. GR DI Stelios Papadopoulos | 25. GR MMag. Christian Fischer |
| 12. GR Ing. Reinhard Tutschek | 26. GR Zoran Djekic |
| 13. GRin Britta Dullinger | 27. GR Ing. Karl Köckeis |
| 14. GRin Sandra Kopecky | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------|----|
| 1. gfGR Stefan Michalica | 4. |
| 2. GR Timon Schiesser | 5. |
| 3. GR Stefan Traxler | 6. |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. - - - | 2. - - - |
|----------|----------|

Vorsitzender:	Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer:	Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 19.06.2023

B) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

C) Beschlussfassung über:

A) Beschlussfassung über:

- 1) Subventionen
- 2) Portal Bürgerservice
- 3) Annahmeerklärung Fördervertrag Geh- und Radweg B17 entlang IZ
- 4) Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA 13 Eumigweg, Europaplatz und Gartengasse
- 5) Beauftragung Photovoltaikanlagen Gemeindegebäude
- 6) Stromanschlüsse Ladeinfrastruktur - Umwidmung
- 7) Bestellung Vereinsorgane Erneuerbare Energiegemeinschaft
- 8) Zusatz zum Wartungsvertrag Aufzugsanlagen Linkegasse 3 und Linkegasse 5
- 9) Grundstücksankauf Friedhof - Grundsatzbeschluss
- 10) Verkauf Grundstück Hauptstraße 31 - Grundsatzbeschluss
- 11) Umwidmung Portal Kastellanhaus
- 12) Verlängerung Grünpflege-Aufträge
- 13) Fußverkehrskonzept
- 14) Pflegebetreuungsberatung, Anpassung der Hotline 23-09
- 15) Förderrichtlinien Pflege und Gesundheit, Ergänzung 23-09
- 16) Tarife Musikschule mit Ergänzung
- 17) Ehrungen, Wiener Neudorf, 26.10.2023 (Namen)
- 18) Ehrung langjähriger Gemeindefunktionäre
- 19) Volksschule – Schwimmunterricht
- 20) Ball in der Schule 2023/2024
- 21) "Mein Körper gehört mir" - Theaterpädagogisches Programm für die Volksschule 2023/2024
- 22) Umwidmungsantrag Bärnkopf
- 23) Umwidmungsantrag FZZ Tribüne
- 24) Gastronomie Sporthalle & Ab und Zu
- 25) Darlehensaufnahmen:
 - a) 2023 Jugendhaus
 - b) 2023 Gestaltung Friedhof 2. Teil
- 26) Errichtung Jugendhaus - Bauaufträge
- 27) Kleingarten Vergabe Grundsatzbeschluss
- 28) Dringlichkeitsanträge
 - a) Kündigung Informationsvereinbarung N1 TV Fernseh GmbH

D) **Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte**

E) **Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben**

F) **Allfälliges/Anfragen**

G) **Beschlussfassung über:**
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) **Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil**

Tagesordnung:

Vor Eingang in die Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Herbert Janschka die neue Gemeinderätin Linda Mayr, BA und heißt sie herzlich willkommen.

Weiters ersucht der Bürgermeister um eine Trauerminute für den verstorbenen Alt Bürgermeister aus Bärnkopf, Ernst Hauschild.

Aufgrund der Neuübernahme der Gastronomie in der Sporthalle und im „Ab und Zu“ bittet Bürgermeister Janschka einen der beiden neuen Pächter, Mario Redl, um ein paar Begrüßungsworte. Die Abstimmung des neuen Pachtvertrages folgt unter Top C24.

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 19.06.2023

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Laut beiliegender Niederschrift.

C) Beschlussfassung über:

Vor Beginn der Beschlussfassung stellt Bürgermeister Janschka zwei Dringlichkeitsanträge:

1) „Kündigung Informationsvereinbarung N1 TV Fernseh GmbH“

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag:

Abstimmung: einstimmig angenommen

Wird neu als Top C28a gereiht.

2) „Give Box / Neuerrichtung“

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag:

Abstimmung: mit Stimmenmehrheit angenommen

Stimmenthaltung: GR DI Stelios Papadopoulos

Wird neu als Top C28b gereiht.

Weiters stellt die Fraktion FPÖ vor Eingang in die Tagesordnung zwei Dringlichkeitsanträge:

1) „Lärmmessung“

Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023
DRINGLICHKEITSANTRAG
gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO



Sachverhalt:

Seit der Errichtung der neuen Lärmschutzwand auf der A2 im Abschnitt von Wiener Neudorf und auch Biedermannsdorf klagen immer mehr Bürgerinnen und Bürger unterschiedlicher Ortsteile darüber, dass die Lärmbelastung für sie seitdem subjektiv zugenommen habe.

Vor der Errichtung der Lärmschutzwand hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf ausführliche Lärmmessungen in unterschiedlichen Teilen von Wiener Neudorf durchgeführt, um eine Lärmkarte als Argumentation für die Notwendigkeit zur Errichtung einer höheren Lärmschutzwand zu haben.

Um die sich nun immer mehr häufenden Aussagen und Meinungen von Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu objektivieren, soll die Gemeinde deshalb eine Neumessung der neuen Lärmbelastung in unterschiedlichen Ortsteilen durchführen lassen und die Messwerte mit denen von damals vergleichen.

Diese Messungen können dann auf wissenschaftlicher Basis zeigen, ob es sich bei den Meldungen von Bewohnerinnen und Bewohnern um subjektive oder objektive Wahrnehmungen handelt bzw. wie sich die Lärmbelastung in unterschiedlichen Ortsteilen von Wiener Neudorf durch die Baumaßnahme verändert hat.

Deshalb ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung, eine Beauftragung einer aktuellen Lärmmessung im Ortgebiet von Wiener Neudorf durch eine qualifizierte Firma vorzubereiten und dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand zum Beschluss vorzulegen. Eine entsprechende Bedeckung soll im Voranschlag 2024 berücksichtigt werden.

Mit den neuen Messungen kann der Wiener Neudorfer Lärmkataster von vor der Errichtung der Lärmschutzwand auf den nun aktuellen Stand angepasst werden. Daraus ist dann auch die volle Effektivität dieser erfolgten Baumaßnahme ersichtlich.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag:
Abstimmung: mit Stimmgleichheit abgelehnt

Ablehnung: 1.Vize-Bgm.DI Norman Pigisch, GR Michael Gnauer, GR Gilbert Mayr, gfGR Bernd Fencel, gfGRin Irene Orchard, gfGR Werner Heindl, GRin Linda Mayr, BA, GRin Gabriela Janschka, GR Günther Horák, GR MMag. Christian Fischer, GRin Britta Dullinger, GR DI Stelios Papadopoulos, GRin Luise Mahlberg, gfGR Erhard Gredler
Stimmhaltung: gfGR Nikolaus Patoschka

2) „Zinszuschüsse“

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag:
Abstimmung: einstimmig angenommen
Wird neu als Top C28c gereiht

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 11.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 01**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 25.09.2023 Top: C 01**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit k) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) Pfadfinder Jahressubvention 2023 € 6.000,- (bisher 2023 € 000,-)
- b) SPORTUNION Pfarrsaalmiete LInedance 05.06.2023 € 900,- (bisher 2023 € 2.460,-)
- c) Mineralien und Natur Verein Wienerwald Jahressubvention € 400,- (bisher 2023 € 000,-)
- d) Dartverein Club 180 Jahressubvention 2023 € 500,- (bisher 2023 € 000,-)
- e) KOBV Behindertenverband Jahressubvention 2023 € 1.200,- (bisher 2023 € 000,-)
- f) HLW Biedermannsdorf Ausstattungszuschuss 2023 € 2.600,- (bisher 2023 € 000,00)
- g) Frau Mödlagl Weihnachtsmarkt 2023 € 300,- (bisher 2023 € 300,-)
- h) Sozialhilfezentrum Frauenhaus Mödling 2023 € 1.900,- (bisher 2023 € 000,-)
- i) Tierschutzverein Mödling und Umgebung Jahressubvention

€ 500,- (bisher 2023 € 000,00)

j) ASKÖ Wiener Neudorf Jahressubvention 2023

€ 4.000,- (bisher 2023 € 300,-)

k) Pfarre Wiener Neudorf Kinder- und Jugendarbeit/JUMI-Lager 2023 20 Kinder

€ 1.500,- (bisher 2023 € 1.468,00)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 102.855,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10874/VV-IV-GO/53

Betrifft: Portal Bürgerservice

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 03**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 02**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Annemarie Getzinger / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Im Schalterraum des Bürgerservice und in der angrenzenden Hausverwaltung werden immer wieder auch sehr private Dinge besprochen. Nach einer Begehung durch den Datenschutzbeauftragten des GVA Mödling wurden wir darauf hingewiesen, dass es durchaus zu Problemen bzw. Beschwerden aufgrund der fehlenden Abgrenzung kommen kann. Aus diesem Grund soll der Schalterraum und die Hausverwaltung durch ein Portal voneinander getrennt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Der Schlosser, Roman Koiner mit der Lieferung und Montage eines Portals gemäß Angebot vom 06.09.2023 zu den Kosten von € 5.184,00 inkl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/029000-010000

VA-Betrag: € 5.500,00

frei: € 5.500,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/34

Betrifft: Annahmeerklärung Fördervertrag Geh- und Radweg B17 entlang IZ

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023** **Top: D 04**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023** **Top: C 03**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat um Förderung für das Projekt Geh- und Radweg B17 entlang IZ bis Guntramsdorf angesucht. Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) hat nun zu diesem Projekt einen Fördervertrag gesendet. Zu diesem Fördervertrag soll eine Annahmeerklärung unterzeichnet werden. Es wurden förderungsfähige Investitionskosten von EUR 217.226,00 mit einer vorläufigen maximalen Gesamtförderung von EUR 54.307,00 festgelegt. Die Abwicklung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landesstraßenplanung. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme des beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrages bildenden, Fördervertrags der Kommunalkredit Public Consulting für das Projekt Geh- und Radweg B17 entlang IZ bis Guntramsdorf (Beilage 1).“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/22119/BW-BI-WA/9

Betrifft: Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA 13 Eumigweg, Europaplatz und Gartengasse

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 05**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 04**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Eumigweg, Europaplatz und Gartengasse BA 13 um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 99.000,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 990.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C006072, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 13 Erneuerung 2021 - Eumigweg, Europaplatz und Gartengasse
-------------	---

Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2022
--------------------------	------------

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 05.07.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale

Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	990.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 99.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,03 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11609/BW-EN-SV/6

Betrifft: Beauftragung Photovoltaikanlagen Gemeindegebäude

Behandelt im

- **Ausschuss für Umwelt und Energie** am 12.09.2023
- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 07**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 05**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat die kosplaner GmbH mit der Ausschreibung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden mit insgesamt ca. 300 kWp beauftragt. Die Ausschreibung hat als Billigstbieter die Intelli Group mit einem Angebot von € 357.787,69 exkl. USt ergeben. Das Angebot umfasst die Unterkonstruktion, die Photovoltaikanlage und die Elektrikerarbeiten. Zu den Kosten einer normalen Photovoltaikanlage wird auf dem Dach des Migazzihauses eine neuartige Technologie mit Miniwechselrichter bei jedem Paneel getestet. Dies soll bei möglicher Beschattung einen höheren Stromertrag bringen. Nach Erhalt der Zählpunkte und Erhalt des Förderstichtages ist die Umsetzung für das Jahr 2024 geplant. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Intelli Group GmbH, Sportplatzstraße 32, 2353 Guntramsdorf mit der Montage von Photovoltaikanlagen auf den Gemeindegebäuden mit einer Leistung von ca. 300 kWp gemäß Angebot vom 28.08.2023 zu den Kosten von EUR 357.787,69 exkl. USt zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nach dem Erhalt des Förderstichtages der ÖMAG.“

VA-Stelle: 5/52201-010001 VA-Betrag: € 250.000,00 frei: € 250.000,00

VA-Stelle: 5/52201-010 VA-Betrag: € 250.000,00 frei: € 122.491,83

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/23588/BW-EN-SV/1

Betrifft: Stromnetzanschlüsse Ladeinfrastruktur - Umwidmung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023** **Top: D 08**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023** **Top: C 06**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Wiener Neudorf wurde bei der Wiener Netze GmbH um weitere Stromnetzanschlüsse angesucht. Für die zwei betreffenden Stromnetzanschlüsse, Anningerstraße 11, neugestalteter ehemaliger Mobiki-Parkplatz und Reisenbauer-Ring Nord, wurden von der Wiener Netze GmbH jeweils eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung mit dem Betrag von EUR 6.216,41 inkl. USt gesendet. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die zwei Vereinbarungen mit der Wiener Netze GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien vom 21.06.2023 und vom 02.08.2023 zu den Gesamtkosten für zwei Stromnetzanschlüsse von EUR 12.432,82 inkl. USt. Die Mehrkosten auf dem Konto 1/522-020 Klimaschutz-Ladestationen werden mit Minderausgaben auf dem Konto 1/612-61103 Gemeindestraßen-Kleinteilige Maßnahmen bedeckt.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11273/BW-EN-SV/21**Betrifft:** Bestellung Vereinsorgane Erneuerbare Energiegemeinschaft**Behandelt im**

- **Ausschuss für Umwelt und Energie** am 12.09.2023
- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 09**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 07**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf gründet mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener Neudorf WNG eGen.m.b.H. zwei Vereine für die Erneuerbaren Energiegemeinschaften. Aufgrund der vorhandenen Stromschienen in Wiener Neudorf werden zwei Vereine gegründet, Erneuerbare Energiegemeinschaft Wiener Neudorf 1 und Erneuerbare Energiegemeinschaft Wiener Neudorf 2, ein Übersichtsplan mit den Zählpunkten liegt bei. Die Vereinsstatuten wurden in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2023 beschlossen. Die Gründungsversammlung samt Vereinserrichtung hat am 30.08.2023 stattgefunden. Nun sollen die Organe der beiden Vereine bestimmt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf als vertretungsbefugtes Organ zu ermächtigen und zu bevollmächtigen, insbesondere in der Mitgliederversammlung der Vereine, Herrn Herbert Janschka, geboren 28.06.1960, zum Obmann beider Vereine, Herrn Ing. Wolfgang Tomek, MBA, geboren 29.03.1971, zum Obmann-Stellvertreter beider Vereine, Herrn Dipl.-Ing. Norman Pigisch, geboren 11.03.1975, zum Schriftführer beider Vereine und Herrn Dipl.-Ing. Stelios Papadopoulos, geboren 12.03.1973, zum Kassier beider Vereine bzw. im Falle, dass einer der genannten Personen nicht mehr als Organwalter zur Verfügung stehen sollte oder weitere Vorstandsmitglieder der Vereine zu bestellen sind, jeweils geeignete Personen in den Vorstand und entsprechend geeignete Personen in der erforderlichen Anzahl zu Rechnungsprüfern der Vereine zu wählen sowie sämtliche Handlungen zu setzen und Erklärungen abzugeben, die für die Vereinsgründung, Errichtung sowie Entstehung der Vereine erforderlich sind, wie insbesondere die Errichtung der Vereine sowie die Bestellung von organschaftlichen Vertretern bei der Vereinsbehörde anzuzeigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/24345/\\V-IV-IW/3

Betrifft: Zusatz zum Wartungsvertrag Aufzugsanlagen Linkegasse 3 und Linkegasse 5

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 10**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 08**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Verena Lorenz / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Da kein Aufzugswart in den Mietergemeinschaften der Wohnhausanlagen der Linkegasse 3 und 5 gefunden wurde, wird dieser Service „wöchentliche Betriebskontrolle“ durch die Firma Kone AG zur Verfügung gestellt und durchgeführt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit Firma KONE AG, Lemböckgasse 61, 1230 Wien den Zusatz zum Wartungsvertrag „wöchentliche Betriebskontrolle“, laut Angebotsnummer T-000554784 V 1 (Linkegasse 3, Anlagen Nr. 40037689) vom 04.07.2023 sowie T-00057783 V 1 (Linkegasse 5, Anlagen Nr. 40037690) vom 04.07.2023 ab 01.10.2023 zu einem Preis von je € 1.102,00 zzgl. USt. pro Jahr unbefristet abzuschließen.“

VA-Stelle: 1/853-6142

VA-Betrag: € 34.000,00

frei: € 533,70

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36118/VV-IV-GO/1

Betrifft: Grundstücksankauf Friedhof - Grundsatzbeschluss

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 11**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 09**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf nutzt seit über 30 Jahren das Grundstück Nr. 397/10 als Lagerplatz für den Friedhof. Auch eine Erweiterung des Friedhofes ist nur noch in diese Richtung möglich. Um sicherzustellen, dass keine Bebauung zu Wohnzwecken auf diesem Grundstück erfolgen kann, wurde im Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2023-1 die Umwidmung der Liegenschaft von Grünland-Grüngürtel und Bauland-Wohngebiet in Grünland-Friedhof-Vorbehaltsfläche, aufgenommen. Zwischenzeitlich konnte eine Einigung über den Erwerb der Liegenschaft mit einer Fläche von 925 m² erzielt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich den Ankauf der Liegenschaft EZ 1556, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 397/10, mit einer unverbürgten Fläche gemäß Grundbuchsatzung von rund 925 m². Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist teilweise als Bauland-Wohngebiet und teilweise als Grünland-Grüngürtel gewidmet. Der Kaufpreis für den bestand- und lastenfreien Kaufgegenstand beträgt Euro 400.000,00. Nach Beschluss des Voranschlages 2024 soll der beiliegende Kaufvertragsentwurf in der Gemeinderatsitzung im Dezember beschlossen werden.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36118/VV-IV-GO/1**Betrifft:** Verkauf Grundstück 398/1, Hauptstraße 31 - Grundsatzbeschluss**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 12**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 10**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 956, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift Hauptstraße 31. Die Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener Neudorf "WNG" eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 93647t – kurz "WNG") und weitere sind aufgrund des mit der Gemeinde abgeschlossenen Baurechtsvertrages vom 16.03.2012 Baurechtsberechtigte hinsichtlich dieser Liegenschaft (Baurechtseinlage EZ 2081). Das gegenständliche Baurecht wurde einvernehmlich bis zum 31.12.2109 bestellt. Auf dem gegenständlichen Grundstück wurde von der WNG ein Wohngebäude errichtet.

In Ergänzung zu den im genannten Baurechtsvertrag getroffenen Vereinbarungen, verpflichtete sich die Gemeinde in einer neuerlichen Vereinbarung, beschlossen in der Sitzung vom 16.06.2014, u.a. den am Tag vor dem Erlöschen des Baurechtes vorhandenen Baurechtswohnungseigentümern, noch vor dem Verlangen auf Rückgabe der geräumten Grundflächen oder Übernahme des Gebäudes in das Eigentum der Gemeinde, den Ankauf der für die Begründung von Wohnungseigentum (an der gesamten Liegenschaft) jeweils erforderlichen Mindestanteile im Sinne des § 2 Abs. 9 WEG 2002 an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, durch Legung eines annahmefähigen und verbindlichen Offerts zum Verkehrswert der Liegenschaft anzubieten.

Nummehr soll primär den Baurechtswohnungseigentümern (ua. die WNG) der EZ 2081, wenn diese keine Käuferklärungen abgeben und dem Verkauf der jeweiligen Anteile ausdrücklich zustimmen, subsidiär auch den Mietern des auf der Baurechtseinlage errichteten Gebäudes, der Kauf der insgesamt 1/1 Anteile an der Liegenschaft EZ 956 um Euro 590 pro Quadratmeter Grundstücksfläche angeboten werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, den Verkauf der gesamten Anteile an der Liegenschaft EZ 956, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 398/1, mit einer unverbürgten Fläche gemäß Grundbuchsatzung von 1094 m², so wie sie derzeit liegt und steht, primär an die Baurechtswohnungseigentümer der EZ 2081, wenn diese hinsichtlich ihrer Anteile keine Käuferklärungen abgeben und mit Zustimmung der Baurechtswohnungseigentümer hinsichtlich der jeweiligen Anteile subsidiär auch an Mieter des auf der Baurechtseinlage errichteten Gebäudes (kaufberechtigte Personen), zu einen Kaufpreis in Höhe von Euro 590,- pro Quadratmeter Grundstücksfläche, sofern die gesamten 1/1 Anteile der Gemeinde an dieser Liegenschaft von den kaufberechtigten Personen insgesamt gekauft werden und vorbehaltlich der Einigung in sämtlichen Vertragspunkten der abzuschließenden Kauf-, Wohnungseigentums- und sonstigen Verträge. Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist als Bauland-Kerngebiet gewidmet. Die kaufberechtigten Personen haben ihr Kaufinteresse, die Baurechtswohnungseigentümer allenfalls ihre Zustimmung zum Ankauf der jeweiligen Anteile durch die Mieter, bis zum 01.07.2024 verbindlich gegenüber der Marktgemeinde

Wiener Neudorf schriftlich zu erklären; bis zu diesem Zeitpunkt hält sich die Gemeinde an den Grundsatzbeschluss gebunden. Werden von den kaufberechtigten Personen bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der gesamten Liegenschaftsanteile verbindliche Kauf- und Zustimmungserklärungen abgegeben, sind entsprechende Verträge auszuarbeiten.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: Fraktion FPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11164/VV-IV-IW/41

Betrifft: Umwidmung Portal Kastellanhaus

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 13**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 11**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Annemarie Getzinger / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Das rechte Portal des Kastellanhauses beim Migazzi-Haus und der zugehörige Türstock sind nach einem Sturmereignis sehr schadhaft und zur Zeit nur provisorisch in Stand gesetzt. Es soll nun eine umfassende Sanierung erfolgen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Metallbau Hrabal mit der Lieferung und Montage eines Türelements inkl. Blockzarge gemäß Angebot vom 15.06.2023 zu den Kosten von € 3.130,00 exkl. USt zu beauftragen. Ebenso inkludiert sind Demontage und Entsorgung des Altbestandes. Die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/853010-614000 (Migazzi-Haus – Instandhaltung Gebäude) sind durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/853010-042000 (Migazzi-Haus - Ausstattung), Euro 4.000,00 und dem Haushaltskonto 1/815000-042000 (Park- und Gartenanlagen Ausstattung) , Euro 6.000,00 zu bedecken.“

VA-Stelle: 1/853010-614000

VA-Betrag: € 40.800,00

frei: € - 4.276,17

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/17061/UW-NL-SV/3

Betrifft: Verlängerung Grünpflege-Aufträge

Behandelt im

- **Ausschuss für** Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof **am 06.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 14**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 12**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Annemarie Getzinger / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

In Zeiten der allgemeinen Preiserhöhungen konnten wir nach Verhandlungen mit den beauftragten Gärtnerbetrieben eine Preisgarantie der bisher gültigen Preise für ein weiteres Jahr für die Grünpflege im Ort erreichen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt eine Verlängerung der Grünpflege-Aufträge an die Firma Walter Ostermann e.U. Gartengestaltung & Autom. Bewässerung und die Firma N.&P. Wolf GmbH um ein Jahr, somit gültig für das Jahr 2024.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/4

Betrifft: Fußverkehrskonzept

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.09.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 15**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 13**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Dem Wunsch nach einer besseren Fußverkehrsinfrastruktur in Wiener Neudorf wird seit vielen Jahren verstärkt Rechnung getragen. Bereits im Generalverkehrskonzept für die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat der Fußverkehr eine zentrale Rolle gespielt. Aus diesem Generalverkehrskonzept wurden Problemstellen und Handlungsbedarf für den Fußverkehr in Wiener Neudorf von con.sens verkehrsplanung zt gmbh in enger Abstimmung mit der Gemeinde extrahiert, vertieft und aktualisiert und im vorliegenden Fußverkehrskonzept aufbereitet. Das „Zu-Fuß-Gehen“ trägt nicht nur zur allgemeinen Gesundheit bei, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz. Die Förderung der aktiven Mobilität steht im Fokus planerischer und strategischer Überlegungen. In den Mittelpunkt gerückt werden kurze Wege, Verbindungen von Ortsteilen, Aufbrechen von Barrieren, Reduktion von Umwegen – dies sind Maßnahmen, die besonders dem Fußverkehr als umwegsensible Mobilitätsform, zugutekommen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt das beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages darstellende Fußverkehrskonzept vom 05.09.2023, erstellt von con.sens verkehrsplanung zt gmbh., Kaiserstraße 37/15, 1070 Wien“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10445/GS-SE-SB/7

Betrifft: Pflegebetreuungsberatung, Anpassung der Hotline 23-09

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top:** D 17
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top:** C 14
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Am 30.01.2023 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Erweiterung der Pflegebetreuungsberatung beschlossen und Frau Christa Tauschek beauftragt, sowohl eine Telefonhotline unter der Durchwahl 444 als auch Sprechstunden anzubieten

Das von der Gemeinde entwickelte Pflegekonzept wird von der Bevölkerung immer besser angenommen, wodurch der monatliche Aufwand für die Beratungsleistung durch Frau Tauschek, besonders die Anzahl und Dauer der Gespräche im Rahmen der Telefon-Hotline, zeitaufwändiger wurde. Der in der Vereinbarung vom 30.01.2023 beschlossene Pauschalbetrag in Höhe von EUR 350,00 inkl. USt für die Pflegebetreuungsberatungs-Hotline sollte aus diesem Grund erhöht werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt das monatliche Pauschalentgelt für die Pflegebetreuungsberatungs-Hotline ab 1. Oktober 2023 auf EUR 500,00 inkl. Ust zu erhöhen. Die Bezahlung erfolgt jeweils nach Legung einer Honorarnote durch Christa Tauschek, Rapsgasse 11, 2353 Guntramsdorf.“

VA-Stelle: 1/424-728

VA-Betrag: € 169.400,00

frei: € 138.713,83

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/3

Betrifft: Förderrichtlinien Pflege und Gesundheit, Ergänzung 23-09

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am** 04.09.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 18.09.2023 **Top:** D 18
- **Gemeinderat** **am** 25.09.2023 **Top:** C 15
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Am 12.12.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf Förderrichtlinien für Pflege- und Gesundheitsdienste beschlossen, diese sind seit 01.01.2023 gültig.

Unter Punkt 3) dieser Richtlinien werden Dienstleitungen von Wundmanagern, medizinische Hauskrankenpflege und Physiotherapie zuhause für 5 Stunden jährlich für alle Wiener Neudorfer:innen gefördert, für Personen die laut Punkt 2) unter „Besonders förderwürdige Personen“ fallen, weitere 2 Stunden pro Woche für maximal 3 Monate pro Jahr.

Die Förderung von „Betreuungsleistungen“ zu denen Erledigung von Behördenwegen (inkl. Begleitung), die Begleitung zu Arzt-, Apotheken-, Physiotherapie- und Krankenhausterminen, das Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Bedarfsgüter des täglichen Lebens und Medikamenten, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten, die Betreuung von Pflanzen und Tieren sowie die Begleitung bei Freizeitaktivitäten zählen, sollen für „Besonders förderwürdige Personen“ ebenfalls auf 2 Stunden pro Woche für maximal 3 Monate pro Jahr erweitert werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Förderrichtlinien für Pflege und Gesundheit im Punkt 3) Dienstleistungen um

e) Betreuungsleistungen

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

zu ergänzen.

Die Ergänzung der Richtlinien ist ab sofort gültig. Die Beantragung erfolgt, wie in den Richtlinien vorgesehen mit Formular, Rechnung und Unterlagen über Nachweis der besonderen Förderwürdigkeit.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/15758/BF-MU-SV/5

Betrifft: Tarife Musikschule mit Ergänzung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 18.09.2023 **Top:** D 19
- **Gemeinderat** **am** 25.09.2023 **Top:** C 16
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Tarife der Musikschule Wiener Neudorf wurden zuletzt im März 2023 auf Basis des VPI 2015 neu festgesetzt. Nach wie vor besteht große Nachfrage an den 2er und 3er Gruppentarifen zu 30 und 40 Minuten. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ergänzung der im März 2023 beschlossenen Tarife der Musikschule Wiener Neudorf um die ebenfalls valorisierten 2er und 3er-Gruppentarife für 30 und 40 min.

Musikschulbeiträge: gültig ab 1. September 2023 pro Semester/pro Schuljahr

SchülerInnen mit Hauptwohnsitz Wr. Neudorf

	Semester	seit 2017	Schuljahr	seit 2017
Musikalische Früherziehung	€ 84,-	€ 80,-	€ 168,-	€ 160,-
*SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 145,-	€ 138,-	€ 290,-	€ 276,-
2erG30 Zweier Gruppe 30 Minuten	€ 87,-	€ 83,-	€ 174,-	€ 166,-
3erG30 Dreier Gruppe 30 Minuten	€ 61,-	€ 58,-	€ 122,-	€ 116,-
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 193,-	€ 184,-	€ 386,-	€ 368,-
2erG40 Zweier Gruppe 40 Minuten	€ 115,-	€ 110,-	€ 230,-	€ 220,-
3erG40 Dreier Gruppe 40 Minuten	€ 79,-	€ 75,-	€ 158,-	€ 150,-
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 242,-	€ 230,-	€ 484,-	€ 460,-
2er G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 147,-	€ 140,-	€ 294,-	€ 280,-
3er G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 103,-	€ 98,-	€ 206,-	€ 196,-
Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.23)	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 202,-	€ 192,-	€ 404,-	€ 384,-
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 269,-	€ 256,-	€ 538,-	€ 512,-
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 336,-	€ 320,-	€ 672,-	€ 640,-
2er G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 210,-	€ 200,-	€ 420,-	€ 400,-
3er G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 137,-	€ 130,-	€ 274,-	€ 260,-

* für das 2. Kind einer Familie wird ein um 25% reduzierter Beitrag verrechnet

* für das 3. Kind einer Familie wird ein um 50% reduzierter Beitrag verrechnet

SchülerInnen ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf

	Semester	seit 2017	Schuljahr	seit 2017
Musikalische Früherziehung	€ 154,-	€ 140,-	€ 308,-	€ 280,-
SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 231,-	€ 210,-	€ 462,-	€ 420,-
2erG30 Zweier Gruppe 30 Minuten	€ 138,-	€ 126,-	€ 276,-	€ 252,-
3erG30 Dreier Gruppe 30 Minuten	€ 97,-	€ 88,-	€ 194,-	€ 176,-
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 308,-	€ 280,-	€ 616,-	€ 560,-
2erG40 Zweier Gruppe 40 Minuten	€ 187,-	€ 170,-	€ 374,-	€ 340,-
3erG40 Dreier Gruppe 40 Minuten	€ 130,-	€ 118,-	€ 260,-	€ 236,-
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 385,-	€ 350,-	€ 770,-	€ 700,-
2G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 215,-	€ 195,-	€ 430,-	€ 390,-
3G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 154,-	€ 140,-	€ 308,-	€ 280,-
Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.23)	Semester		Schuljahr	
E30: Einzelunterricht 30 Minuten	€ 396,-	€ 360,-	€ 792,-	€ 720,-
E40: Einzelunterricht 40 Minuten	€ 528,-	€ 480,-	€ 1.056,-	€ 960,-
E50: Einzelunterricht 50 Minuten	€ 666,-	€ 600,-	€ 1.332,-	€ 1.200,-
2G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 385,-	€ 350,-	€ 770,-	€ 700,-
3G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 242,-	€ 220,-	€ 484,-	€ 440,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38587/KU-EI-SV/4

Betrifft: Ehrungen Wiener Neudorf 26.10.2023 Ehrenträgernamen

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO **am 17.07.2023 Top: D 02**
- **Gemeinderat** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO **am 25.09.2023 Top: C 17**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Die Ehrungs-Veranstaltung „Wiener Neudorf ausgezeichnet“ findet dieses Jahr wieder statt, Termin: 26.10.2023

ANTRAG:

Folgende Personen sollen geehrt werden:

- 1) Henriette Anderle
- 2) Gerhard Beisteiner
- 3) Dr.Peter Csendes
- 4) Helmut Lorenz
- 5) Rudolf Tovarek

VA-Stelle: 1/062-728

VA-Betrag: € 11.000,00

frei: € -1.376,14

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/41607/OI-E-GD/1

Betrifft: Ehrung langjähriger Gemeindefunktionäre

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top:** D 22
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top:** C 18
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Das gesellschaftliche und politische Engagement im Gemeinderat für die Interessen der Heimatgemeinde ist eines der Fundamente einer funktionierenden Demokratie und soll eine Anerkennung erfahren. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Gemeinderäten und Gemeinderätinnen ab Vollendung des 25. Gemeinderatsjahres ein silbernes, ab Vollendung des 35. Gemeinderatsjahres ein goldenes Ehrenabzeichen zu gewähren.

Die Verleihung wird anlässlich des alljährlichen Bürgermeisterempfanges stattfinden.

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/30201/BF-PS-VS/2

Betrifft: Volksschule – Schwimmunterricht

Behandelt im

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am 30.08.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 23**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 19**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Riedl / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Der Schwimmunterricht für alle Klassen der Volksschule Wiener Neudorf wird durch staatlich geprüfte Schwimmlehrer:innen im Bundessportzentrum für Sport und Freizeit Südstadt durchgeführt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen, ab dem Schuljahr 2023/2024, für sämtliche Schwimmlehrer:innen, die den Schwimmunterricht für die Volksschule Wiener Neudorf durchführen, folgende Einzelheiten:

Das Honorar von € 30,00 pro Schwimmstunde bleibt unverändert und wird pro Monat im Nachhinein mittels Honorarnote des jeweiligen Schwimmlehrers oder der Schwimmlehrerin abgerechnet.

Die Schwimmlehrer:innen besitzen eine eigene Unfallversicherung und sind für die Versteuerung des Honorars im Rahmen der Einkommenssteuererklärung selbst verantwortlich.

Der Schwimmunterricht findet im Bundessportzentrum für Sport und Freizeit Südstadt lt. Schwimmplan, unter Aufsicht der/des jeweiligen Klassenlehrerin/Klassenlehrers, statt.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget vorgesehenen Mittel.“

VA-Stelle: 1/232 728

VA-Betrag: € 7.200,00

frei: € 3.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/20129/BF-PS-VS/6**Betrifft:** Ball in der Schule 2023/2024**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am 30.08.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 24**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 20**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Nicole Riedl / Bürgerservice**SACHVERHALT:**

Ball in der Schule erfreut sich bei den Schülern und Schülerinnen großer Beliebtheit. Im Rahmen der Schulbetreuung vor Ort und den verschiedenen Projektveranstaltungen können die Volksschulkinder der Marktgemeinde Wiener Neudorf spannende Abenteuer mit dem Ball und die Faszination Bewegung, Sport und soziale Interaktivitäten miterleben und selbst mitgestalt

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen, dem Verein „Ball in der Schule“, Liese Prokop Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Ballspielstunde an der Volksschule Wiener Neudorf im Schuljahr 2023/2024 mit € 40,00 pro teilnehmendem Kind zu übernehmen.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget 2023 und 2024 vorgesehenen Mittel.“

VA-Stelle: 1/211-7282

VA-Betrag: € 8.000,00

frei: € 3.007,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/20130/BF-PS-VS/7

Betrifft: „Mein Körper gehört mir“ – Theaterpädagogisches Programm für die Volksschule 2023/2024

Behandelt im

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am** 30.08.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 18.09.2023 **Top:** D 25
- **Gemeinderat** **am** 25.09.2023 **Top:** C 21
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Riedl / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Das theaterpädagogische Programm „Mein Körper gehört mir“ vom Verein Lions Club Burg Liechtenstein ist eine Aktion für Volksschulen, um dem sexuellen Missbrauch an Kindern präventiv entgegenzutreten. Es handelt sich dabei um ein theaterpädagogisches Programm, das an österreichischen Volksschulen in den 3. und 4. Klassen zur Durchführung gelangt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen, dem Verein Lions Club Burg Liechtenstein, Pachergasse 14, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Aktion „Mein Körper gehört mir“ an der Volksschule Wiener Neudorf für das Schuljahr 2023/2024 in Höhe von € 600,00 zu übernehmen.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget 2023 und 2024 vorgesehenen Mittel.“

VA-Stelle: 1/211-7282

VA-Betrag: € 8.000,00

frei: € 3.007,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Umwidmungsantrag Bärnkopf

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 26**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 22**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT: Anlässlich der 100 Jahre Bärnkopf-Feierlichkeiten in Bärnkopf am 9.9.2023 werden der Gemeinde Bärnkopf € 3.000,- von der Marktgemeinde Wiener Neudorf geschenkt

Antrag: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Gemeinde Bärnkopf anlässlich des 100-jährigen Bestehens € 3.000,- zukommen zu lassen

Dadurch entstehen auf dem HH-Konto 1/063-723, Städtekontakte und Partnerschaften, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 3.000,-. Diese werden durch Mehreinnahmen auf dem HH-Konto 2/381040+8102 Wiener Neudorfer Woche bedeckt. Weiters sind bei der Partnerschafts-Jubiläumsfeier Wiener Neudorf/Bärnkopf Mehrausgaben in der Höhe von € 5.735,57 entstanden diese werden durch Mehreinnahmen auf dem HK 2/029+861 Amtsgebäude/Zuschüsse bedeckt “

VA-Stelle: HK 1/063-723 VA-Betrag: € 39.000,- Frei: € - 975,67

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16929/ZR-A-SV/46

Betrifft: FZZ-Tribüne – Ankauf Waschmaschine und Wäschetrockner - Umwidmung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 1 NÖ GO **am 18.09.2023 Top: D 27**
- **Gemeinderat** gemäß § 35 Z 20 NÖ GO **am 25.09.2023 Top: C 23**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Thomas Koloszar / Freizeitzentrum

SACHVERHALT:

Der 1. SV Wiener Neudorf benötigt in der Tribüne eine neue Waschmaschine und einen neuen Wäschetrockner. Aufgrund des hohen Alters des Wäschetrockners (Bj. 2001) gibt es keine Ersatzteile mehr. Eine Reparatur der Waschmaschine (Bj. 2016) würde sich auf unwirtschaftliche € 2.178,36 belaufen.

Als Bestbieter geht die Firma Electrolux Professional GmbH, Europaring F16 201, 2345 Brunn a. Gebirge mit ihrem Angebot AMI23-00219 um € 13.860,00 brutto sowie mit ihrem Angebot FKL23-00383 um € 4.524,00 brutto hervor. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Electrolux Professional GmbH, Europaring F16 201, 2345 Brunn a. Gebirge, mit ihrem Angebot AMI23-00219 um € 13.860,00 brutto sowie mit ihrem Angebot FKL23-00383 um € 4.524,00 brutto mit der Lieferung und Montage eines Wäschetrockners „TD 6-20“, einer Waschmaschine „WH 6-7“ und der Entsorgung der Altgeräte zu beauftragen. Durch diese Anschaffung entstehen überplanmäßige Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263020-042 Tribünengebäude/Stadion – Amts- & Betriebsausstattung, in der Höhe von € 15.701,61. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263020-459, Tribünengebäude/Stadion sonstige Verbrauchsgüter, in der Höhe von € 8.000,00, vom Haushaltskonto 1/381030-618 Veranstaltungs- & Kulturzentrum Instandhaltung sonstige Anlagen, in der Höhe von € 2.701,61 und vom Haushaltskonto 1/815-042, Ausstattung Spielplätze, in der Höhe von € 5.000,00 bedeckt.“

VA-Stelle: 1/263020-042

VA-Betrag: € 9.000,00

frei: € 2.682,39

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Freizeitzentrum
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/39095/VV-IV-GO/2

Betrifft: Gastronomie Sporthalle & Ab und Zu

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 17.07.2023 **Top: D 01**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 24**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

In der Folge der einvernehmlichen Beendigung des Pachtverhältnisses mit der Schärf GmbH, eingetragen zu FN117094y mit dem Sitz in Wiener Neustadt, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2023, wurden mit den Herren Denis Kremmer und Mario Redl, die unter der Marke „Denmar“ bereits Veranstaltungen der Gemeinde mit Cateringleistungen beliefert haben, Gespräche aufgenommen und in den letzten Wochen geführt. Letzten Endes ist man überein gekommen, auf Basis eines gegenüber dem Vorgänger adaptierten Konzeptes, welches den derzeitigen Problemen in der Gastronomie (Hohe Personal- und Energiekosten, Personalmangel) besser Rechnung trägt, einen Pachtvertrag für das Restaurant in der Sporthalle und für das Ab und Zu beginnend mit 01.09.2023 abzuschließen. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Pachtvertrag mit der DenMar Eventcatering GmbH iG:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz - Verpächter - genannt

und

2. Mario Redl - DenMar Eventgastronomie
Tennisstraße 1, 2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz - Pächter - genannt, wie folgt:

I. P A C H T G E G E N S T A N D

1. Auf dem Grundstück Nr. 448/15, KG 16128 Wiener Neudorf befindet sich unter anderem die in mehreren Abschnitten modernisierte Sporthalle der Marktgemeinde Wiener Neudorf samt dem im Erdgeschoß situierten und neu errichteten Restaurant/Sportsbar samt Inventar.
2. Weiters befindet sich auf dem Grundstück Nr. 448/8, KG 16128 Wiener Neudorf, ein gastgewerblicher Betrieb („Ab und Zu“), welcher veranstaltungsbezogen betrieben wird.
3. Gegenstand dieses Pachtvertrages sind die auf den oben genannten Grundstücken befindlichen, gastgewerblichen Unternehmen in Form eines Restaurants/Sportsbar samt Ausstattung und Bestandräumlichkeiten. Die Bestandräumlichkeiten samt den dazugehörigen Freiflächen sind auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan, Beilage ./1, gelb hinterlegt dargestellt. Die gelb schraffiert dargestellte Terrassenfläche ist ebenfalls mitverpachtet. Sonstige Räumlichkeiten oder Freiflächen werden nicht in Bestand gegeben. Dem Pächter kommt jedoch ein Mitbenutzungsrecht an jenen Verkehrsflächen zu, die für das Erreichen des Pachtgegenstandes unbedingt erforderlich sind. Das Mitbenutzungsrecht ist möglichst schonend und unter Rücksichtnahme auf sonstige Nutzer auszuüben. Der Pächter ist zudem

berechtigt, bis zu sechs Getränke-/Snacksautomaten in der Sporthalle aufzustellen und zu betreiben / betreiben zu lassen. Die Standorte sind im Einvernehmen mit dem Verpächter festzulegen, Fluchtwege dürfen durch die Automaten nicht beeinträchtigt werden. Das auch nur kurzfristige Abstellen von jeglichen Fahrnissen etc. auf außerhalb des ausschließlichen Nutzungsrechtes des Pächters gelegenen Flächen ist ausdrücklich untersagt.

4. Das verpachtete Inventar samt Zubehör und unselbständigen Bestandteilen (Ausstattung) ist in der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Ausstattungsliste, Beilage ./2, angeführt; sonstige Ausstattungsgegenstände werden vom Verpächter nicht beigestellt. Das Restaurant/Sportsbar in der Sporthalle samt Ausstattung befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe an den Pächter in einem neuwertigen Zustand.

5. Dem Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bekannt.

6. Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Pachtgegenstandes. Der Verpächter haftet auch nicht für einen bestimmten Ertrag und eine bestimmte Verwendungs- oder Verwertungsmöglichkeit des Pachtgegenstandes.

7. Dem Pächter wird vor Übergabe des Pachtgegenstandes eine Kopie der Betriebsanlagenbewilligung übergeben. Der Betrieb des Unternehmens darf nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie insbesondere nach Maßgabe der bestehenden Betriebsanlagengenehmigung und allfälliger künftiger Vorgaben und Auflagen geführt werden. Für allfällige, künftig erforderlich werdende Bewilligungen und Genehmigungen samt Auflagen (insbesondere auch gemäß § 79 GewO) sowie für die erforderlichen (persönlichen) Gewerbeberechtigungen hat der Pächter selbst auf seine Kosten zu sorgen. Der Pächter sichert dem Verpächter zu, dass er über die für den Betrieb erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügt und hält den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos.

8. Der Verpächter übergibt und der Pächter übernimmt das gegenständliche Unternehmen zur Führung als Gastronomiebetrieb. Jede darüber hinausgehende Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Der Pächter ist verpflichtet, das gepachtete Unternehmen den Bestimmungen dieses Vertrages gemäß sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Durch den Betrieb dürfen im Sinne des § 364 Abs 2 ABGB keine Emissionen welcher Art auch immer entstehen, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung der umliegenden Grundstücke wesentlich beeinträchtigen, sofern gewerberechtliche Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Betriebsanlage, keine restriktiveren Bestimmungen vorsehen.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.09.2023, 0:00 Uhr und wird für 13 Monate befristet bis zum 30.09.2024, 24:00 Uhr, abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nach Ablauf der bedungenen Zeit und bedarf zu seiner Auflösung keiner Kündigung oder sonstigen Auflösungsvereinbarung. Während dieses Zeitraumes ist eine ordentliche Aufkündigung des Pachtverhältnisses einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Wird das Pachtverhältnis von beiden Seiten über den 30.09.2024 hinaus einvernehmlich fortgesetzt, so verlängert sich der Pachtvertrag einmalig und befristet bis zum Ablauf des 30.09.2028, 24:00 Uhr. Der Vertrag erlischt nach Ablauf der bedungenen Zeit und bedarf zu seiner Auflösung keiner Kündigung oder sonstigen Auflösungsvereinbarung. Sollte das Pachtverhältnis auch über diesen Zeitpunkt hinaus einvernehmlich fortgesetzt werden, so wird das Pachtverhältnis – mangels anderslautender Vereinbarung – jeweils befristet auf vier weitere Jahre verlängert.

3. Unabhängig von den Befristungen sind beide Vertragsparteien während der gemäß Punkt II.2. einvernehmlich und befristet fortgesetzten Pachtverhältnisse berechtigt, dieses unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) ordentlich aufzukündigen.

4. Unberührt bleibt das Recht des Pächters, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vor Ablauf der bedungenen Zeit aus den Gründen des § 1117 ABGB aufzulösen. Der Verpächter ist diesbezüglich berechtigt, das Pachtverhältnis vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn Gründe des § 1118 ABGB vorliegen.

5. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Pächter dem Verpächter das Pachtobjekt unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung als lebenden Betrieb und in dem Zustand zurückzustellen, in dem es bei Vertragsbeginn übernommen wurde, sodass das Unternehmen ohne Betriebsunterbrechung weitergeführt werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Pachtobjektes haben sich daher sämtliche Betriebsräumlichkeiten sowie alle Einrichtungsgegenstände und die verpachtete Ausstattung in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, ordnungsgemäßen Zustand zu befinden. Arbeiten, die in die Erhaltungspflicht des Verpächters fallen, müssen vom Pächter jedoch nicht gesetzt werden.

III. PACTZINS

1. Der monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Verpächters zu bezahlende Pachtzins beträgt bei Vertragsabschluss vom Zeitpunkt des Beginns des Pachtverhältnisses bis einschließlich 31.08.2024 monatlich Euro 450,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 %, das sind Euro 90,-, insgesamt daher derzeit Euro 540,-.

2. Im Falle der einvernehmlichen Fortsetzung des Pachtverhältnisses über den 31.08.2024 hinaus, wird ab dem 01.09.2024 ein umsatzabhängiger Pachtzins in Höhe von 3,0 % des vom Pächter im Betrachtungsjahr erzielten Nettoumsatzes, mindestens jedoch Euro 450,- monatlich, vereinbart, jeweils wiederum zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 %. Betrachtungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2024 ist für die Ermittlung des umsatzabhängigen Pachtzinses der im Jahr 2024 erzielte Netto-Jahresumsatz maßgeblich. Für den sich daraus ergebenden umsatzabhängigen Jahrespachtzins ist für die genannten Monate jeweils ein Zwölftel an umsatzabhängigem Pachtzins zu bezahlen. Für allfällige, künftige Rumpffahre ist wiederum jeweils ein anteiliger umsatzabhängiger Pachtzins zu bezahlen.

3. Als vom Pächter erzielter Nettoumsatz gilt der bilanzierte Umsatz ohne Umsatzsteuer, den der Pächter mit oder im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand (sohin auch mit den Automaten in der Sporthalle gemäß der an den Pächter gelegten Automatenabrechnung) erzielt, gleichgültig ob der Umsatz mit Speisen, Getränken oder sonstigen Waren oder Dienstleistungen im weitesten Sinn erzielt wird. Weiters zählen zum erzielten Nettoumsatz auch sämtliche Entgelte und sonstige Zahlungen für Aufträge und sonstige Verträge im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand, welche der Pächter annimmt, somit insbesondere für Caterings etc. im Rahmen von Veranstaltungen, sofern diese Veranstaltungen nicht im Freien stattfinden. Umsätze für allfällige Outdoor-Veranstaltungen (etwa Wiener Neudorfer Woche, Kultur im Park, etc.) werden für die Berechnung des umsatzabhängigen Pachtzinses somit nicht herangezogen.

4. Der Pächter ist im Falle der einvernehmlichen Fortsetzung des Pachtverhältnisses über den 31.08.2024 hinaus, verpflichtet, dem Verpächter halbjährlich im Nachhinein (jeweils bis zum 15.07. und 15.01.) den erzielten Nettoumsatz schriftlich (E-Mail reicht aus) bekannt zu geben und entsprechende Nachweise zur Berechnung des Nettoumsatzes (wie Fiskalbeleg der Registrierkasse, Umsatzlisten, USt-Meldungen an das Finanzamt etc.) zu übermitteln. Der Verpächter ist berechtigt, in die Bücher und Belege des Pächters zur Ermittlung des erzielten Nettoumsatzes Einsicht zu nehmen (Buch- und Belegeinsichtsrecht).

5. Der Pächter hat jedenfalls den monatlichen Mindestpachtzins in Höhe von wertgesichert Euro 450,- zuzüglich USt monatlich im Vorhinein bis zum jeweiligen 5. des Monats zu bezahlen. Der sich aus dem erzielten Nettoumsatz allenfalls ergebende, umsatzabhängige (Differenz-)Pachtzins zuzüglich gesetzlicher USt wird halbjährlich auf Basis des erzielten Nettoumsatzes abgerechnet und ist vom Pächter binnen 14 Tagen ab Vorschreibung durch den Verpächter zu bezahlen. Zur Ermittlung der anzuwendenden

Prozentsätze ist ein vorliegender Halbjahres-Nettoumsatz zunächst mit zwei zu multiplizieren; die endgültige Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung.

6. Der nicht umsatzabhängige Teil des Pachtzinses sowie der im Falle der einvernehmlichen Fortsetzung des Pachtverhältnisses Mindestpachtzins ab 01.09.2024 in Höhe von jeweils Euro 450,- zuzüglich USt) wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat 09/2023 errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Durch die Wertsicherung kann es zu einer Erhöhung, aber auch Abminderung des Pachtzinses kommen.

7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto des Verpächters maßgebend. Im Falle des Zahlungsverzuges werden jedenfalls Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 UGB vereinbart; ist jedoch der Pächter für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich, beträgt der Verzugszinssatz 4 %. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen bleibt jedenfalls unberührt. Darüber hinaus haftet der Pächter dem Verpächter gemäß § 1333 Abs 2 ABGB für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten. Für eine erforderliche nicht-anwaltliche Mahnung stellt der Verpächter Euro 36,- (inkl. USt) in Rechnung, sofern der Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

8. Im oben ausgewiesenen Pachtzins sind bereits die Betriebs- bzw. Bewirtschaftungskosten sowie die laufenden öffentlichen Gebühren und Abgaben sowie (Warm-)wasser und Heizkosten inkludiert.

9. Zusätzlich zum Pachtzins hat der Pächter daher lediglich den Stromverbrauch zu bezahlen. Dieser wird über eigene Subzähler ermittelt, die Kosten werden durch den Verpächter weiterverrechnet. Diesbezüglich und in Ansehung der derzeitigen Verwerfungen auf den Energiemärkten wird bis auf Weiteres vom Verpächter der Strompreis nur bis zu einer Höhe von EUR 0.20 / kWh zuzüglich Umsatzsteuer an den Pächter weiterverrechnet (Deckelung). Darüber hinausgehende Stromkosten werden vom Verpächter getragen. Der Pächter verpflichtet sich, die derart vorgeschriebenen Kosten innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.

Anfallender Gewerbemüll aus dem laufenden Betrieb wird vom Verpächter entsorgt.

10. Der Festsaal des Freizeitentrums einschließlich des Foyers steht einmal im Jahr für einen Tag (08:00 bis 23:00 Uhr) kostenlos zur Disposition des Pächters. Jede darüber hinausgehende Stunde wird laut Tarif abgerechnet.

11. Vermittelt der Verpächter Cateringleistungen an einen Fremdveranstalter im Freizeitzentrum oder akquiriert der Pächter Fremdveranstaltungen für seine Cateringleistungen in das Freizeitzentrum erhält der Verpächter 3 % des Nettoumsatzes dieser Cateringleistungen.

12. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Pächters gegen den Pachtzins samt Nebenkosten wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Verpächter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

IV. INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Der Pächter hat den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen, (elektronischen) Geräte und sonstiges Inventar bzw. sonstige (Küchen-)Ausstattung, sowie die im Pachtobjekt vorhandenen Fenster und Türen zu warten und ordnungsgemäß auf seine Kosten servicieren zu lassen. Davon umfasst ist auch die regelmäßige Überprüfung gemäß § 82b GewO.

2. Hinsichtlich der in der Sporthalle und im Bereich des „Ab und Zu“ befindlichen WCs (inklusive der WCs im Vorraum des Festsaaes des Freizeitentrums sowie der WCs im Bereich der Fahrschule) vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Verpächter einmal

täglich eine Unterhaltsreinigung vornimmt. Die laufende Reinigung der Angestellten WC's, die Reinigung im Rahmen von Veranstaltungen sowie die Ausstattung der WCs mit erforderlichen Sanitärartikeln obliegt jedoch dem Pächter auf seine Kosten.

3. Der Pächter hat den Pachtgegenstand auch ordnungsgemäß zu erhalten, sofern nicht die Erhaltungspflicht des Verpächters gegeben ist.

4. In die Erhaltungspflicht des Verpächters fällt ausschließlich die Beseitigung von ernststen Schäden des Pachtgegenstandes sowie die Neuanschaffung von (elektronischen) Geräten und sonstigem Inventar bzw. sonstiger (Küchen-)Ausstattung, sofern eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist und die Mängel und Schäden nicht vom Pächter bzw. diesem zurechenbaren Personen (Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden etc.) verursacht wurden. Eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur ist daher vom Pächter zu beauftragen und zu bezahlen, soweit nicht eine Garantie besteht.

5. Kommt der Pächter seinen vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Verpächter nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Durchführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen.

6. Mängel oder Schäden, die in die Erhaltungspflicht des Pächters fallen, hat der Pächter dem Verpächter bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

7. Weiteres hat der Pächter für eine gefahrlose Benützung des gesamten Pachtgegenstandes Sorge zu tragen. Die Schnee- und Eisfreihaltung sowie Streuung der verpachteten Flächen und Plätze gemäß der Beilage ./1 (gelb hinterlegt bzw. schraffiert) erfolgt durch den Verpächter.

8. Sämtliche, baulichen Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen des Verpächters oder anderer Nutzer nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung des Verpächters wird die Schriftform empfohlen. Zulässige Veränderungen sind jedenfalls ausschließlich von befugten Gewerbsleuten durchzuführen. Der Pächter hat dem Verpächter beabsichtigte Veränderungen rechtzeitig im Vorhinein mittels Übersendung von entsprechenden Unterlagen wie Plänen, Baubeschreibungen etc. anzuzeigen, sodass dieser ausreichend prüfen kann, ob er der Veränderung zustimmt.

9. Nimmt der Pächter Veränderungen am Pachtgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtgegenstandes entstandene gewöhnliche Abnutzung, sowie Schäden oder Mängel am Pachtgegenstand, die nicht in die Wartungs- oder Erhaltungspflicht des Pächters fallen, müssen vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden. Hat der Verpächter den Pächter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht im Einzelfall ausdrücklich entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Verpächters über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Pächters für dem Verpächter obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

10. Der Pächter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Pächters auf Minderung des Pachtzinses gemäß § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

V. BETRIEBSPFLICHT

1. Der Pächter übernimmt ein ausgestattetes Restaurant/Sportsbar, an dessen Erhaltung der Verpächter interessiert ist. Er hat daher das im Pachtobjekt betriebene Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen und den guten Ruf des Unternehmens und damit dessen weiteren Bestand zu erhalten.

2. Der Pächter verpflichtet sich, bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen lebenden Restaurantbetrieb zurückzustellen.

3. Der Pächter verpflichtet sich, den Betrieb des Unternehmens jährlich durchgehend geöffnet zu halten. Davon ausgenommen sind der 1.1., der 24.12., der 25.12., der 26.12. und der 31.12., an diesen Tagen ist die Sporthalle geschlossen; der Pächter kann mit

Zustimmung des Verpächters jedoch auch an diesen Tagen geöffnet halten. Je Kalenderjahr darf der Betrieb für insgesamt maximal vier Kalenderwochen geschlossen bleiben, wobei hierfür die Schulferienzeiten vorzusehen sind. Sollten gesetzliche oder behördliche Vorschriften restriktivere Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten derzeit oder künftig vorsehen, sind diese jedenfalls einzuhalten. Die Pflichten des Pächters zur Bezahlung des Pachtzinses bleiben auch bei künftigen Änderungen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten unverändert; der Pachtzins ist daher jedenfalls in voller Höhe zu bezahlen.

4. Verpächter und Pächter haben sich im Rahmen der Vorgespräche (und auf Basis der Betriebsanlagenbewilligung) auf die nachstehenden Öffnungszeiten verständigt: Montag bis Freitag wird ein „Mittagstisch“ angeboten, sowie eine „kleine Karte“ am späteren Nachmittag / Abend. An Samstagen und Sonntagen kann der Pachtgegenstand geschlossen bleiben, so ferne der Pächter nicht mit einem der Vereine der Sporthalle anlässlich eines Turniers / einer Meisterschaft ein Offenhalten vereinbart hat.

Sollte es die Auslastung zulassen, streben die Vertragsparteien eine Ausweitung der Öffnungszeiten im Rahmen der Betriebsanlagenbewilligung an. Während des ersten Vertragsjahres ist der Pächter im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns nach Rücksprache mit dem Verpächter berechtigt, die Mindestöffnungszeiten im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes weiter zu reduzieren, sollte mit den oben angeführten Mindestöffnungszeiten wider Erwarten kein kostendeckender Betrieb möglich sein.

VI. UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

1. Dem Pächter ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Verpächters nicht gestattet, das Restaurant/Sportsbar oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

1. Ungeachtet der im Punkt II. festgelegten Vertragsdauer hat der Verpächter das Recht, das Pachtverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtobjektes zu fordern, wenn:

- a) Gründe des § 1118 ABGB vorliegen;
- b) der Pächter den Geschäftsbetrieb einstellt;
- c) der Pächter seiner Betriebspflicht trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von sieben Kalendertagen nicht nachkommt;
- d) der Pächter gegen behördliche Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, verstößt bzw. gesetzliche oder behördliche Anordnungen betreffend die Gewerbeausübung nicht befolgt und dieses Verhalten trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Kalendertagen fortsetzt;
- e) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pächters mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- f) sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Pächter im Sinne des § 12a Abs 3 MRG (ungeachtet dessen Nichtanwendbarkeit) entscheidend ändern, auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter solche Änderungen schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen einer Umgehungsabsicht ist vom Pächter zu beweisen.

2. Ungeachtet der in Punkt II. festgelegten Vertragsdauer hat der Pächter das Recht, das Pachtverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären, wenn:

- a) das Pachtobjekt für den vereinbarten Vertragszweck ohne Verschulden des Pächters gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist oder wird;
- b) der Verpächter gegenüber dem Pächter trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung grob nachteilige Handlungen setzt, insbesondere die Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher Auflagen behindert.

VIII. KONTROLLRECHT DES VERPÄCHTERS

1. Dem Verpächter sowie den von ihm Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtobjektes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur

Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen. Dabei sind die berechtigten Interessen des Pächters nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

IX. BEZUGS- BZW. LIEFERVERTRÄGE / SCHANKANLAGE

1. Der Verpächter erklärt, dass derzeit für den Pachtgegenstand Bezugs- und Lieferverträge mit der Zwettler-Brauerei bestehen. Der Pächter verständigt sich mit dem Vorpächter bzw. die jeweiligen Brauereien verständigen sich untereinander über die Ablöse der bestehenden Anlagen, sollten die Bezugsverträge geändert werden.
3. Der Verpächter darf aufgrund der Schankanlagen nicht mit Forderungen oder Kosten belastet werden, ebenso dürfen dem Verpächter keinerlei Verpflichtungen aus Lieferverträgen erwachsen. Der Pächter hält den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos.

X. BETRIEBS- und HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

1. Der Pächter ist für die Dauer des Pachtverhältnisses verpflichtet, eine Betriebsversicherung (inklusive Haftpflichtversicherung) im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und den entsprechenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

XI. DIENSTVERHÄLTNISSE

1. Hinsichtlich des im Pachtgegenstand betriebenen Unternehmens bestehen derzeit keine aufrechten Dienstverhältnisse.

XII. KAUTION

1. Eine Kautions wird vereinbarungsgemäß nicht erlegt.

XIII. HAFTUNG

1. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet der Pächter dem Verpächter gegenüber für alle verursachten Schäden, die dem Verpächter durch den Pächter selbst, durch in das Pachtobjekt aufgenommene Personen, oder sonst in seiner Einflussosphäre stehende Dritte (Gäste, Dienstnehmer, Lieferanten, Besucher etc.) entstehen.

XIV. KOSTEN, GEBÜHREN, SONSTIGES

1. Die notwendigen Kosten der gesetzlichen Vergebührung trägt zur Gänze der Pächter. Dieser verpflichtet sich auch, den Verpächter hinsichtlich einer Gebührenmithaftung schad- und klaglos zu halten.
2. Die Festsetzung der Gebühr obliegt dem Finanzamt. Im Innenverhältnis trägt der Pächter die gesetzliche Gebühr zur Gänze alleine, dem Verpächter ist seine Solidarhaftung gegenüber dem Finanzamt bekannt. Der Verpächter hat den Pachtvertrag beim Finanzamt zwecks Vergebührung anzuzeigen.
3. Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde vom Verpächter erteilt, weshalb sich das Vertretungsverhältnis ausschließlich auf diesen bezieht. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Verpächter. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

XV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
2. Sollte eine Bestimmung des gegenständlichen Vertrages nichtig, rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelungen gelten für allfällige Lücken sinngemäß.

3. Solange dem Verpächter keine andere Zustelladresse des Pächters schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.
4. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Pachtobjektes ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
5. Dem Pächter wurde der Energieausweis rechtzeitig vorgelegt und ausgehändigt. Der Verpächter wurde über die Rechtsfolgen der Nichtaushändigung eines aktuellen Energieausweises hingewiesen.
6. Beide Vertragsseiten erklären verbindlich, dass derzeit keine bestehenden Bestandverhältnisse zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Pachtobjektes bestehen.
7. Der gegenständliche Pachtvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Wiener Neudorf, am

Unterschriften

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/41610/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2023 Jugendhaus

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 30.08.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 18.09.2023 **Top:** D 02 a
- **Gemeinderat** **am** 25.09.2023 **Top:** C 25 a
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für das Jugendhaus, in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der Höhe von € 380.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für das Jugendhaus, in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 380.000,- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2024, 0,56% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 3 Monaten möglich
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/41609/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2023 Gestaltung Friedhof, 2. Teil

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 30.08.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 18.09.2023 **Top:** D 02 b
- **Gemeinderat** **am** 25.09.2023 **Top:** C 25 b
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Gestaltung des Friedhofs, 2. Teil, in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der Höhe von € 186.000,- vorgesehen. Es geht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Gestaltung des Friedhofs, 2. Teil, in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 186.000,- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2024, 0,56% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 3 Monaten möglich
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37904/VV-IV-GO/2**Betrifft:** Errichtung eines Jugendhauses**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am 30.08.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 18.09.2023 Top: D 06**
- **Gemeinderat** **am 25.09.2023 Top: C 26**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Nach erfolgter Ausschreibung und Ermittlung der Bestbieter durch den beauftragten Planer sollen die Bauaufträge zur Errichtung eines Jugendhauses auf dem Terrain des Jugendplatzes/Tennisstraße beschlossen werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt das Jugendhaus entgeltlich, zuzüglich der geltenden USt zu verpachten und folgende Firmen mit der Errichtung eines Jugendhauses zu beauftragen:

- 1.) Containeranlage: Fa. Hillcont Raumsysteme GmbH, Industrieweg 1, 7411 Markt Allhau, zum Preis von EUR 201.000,00 exkl. USt
- 2.) Baumeisterarbeiten: Fa. Ing. Walter Streit Baugesellschaft m.b.H., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von EUR 44.998,26 exkl. USt
- 3.) Schlosserarbeiten: Fa. Metallbau Hrabal GesmbH, Linke Bahnzeile 28, 2483 Ebreichsdorf, zum Preis von EUR 48.710,00 exkl. USt
- 4.) Tischler und Zimmerer: Fa. Johann Hums GmbH, Am Teich 12, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, zum Preis von EUR 16.700,00 exkl. USt
- 5.) Brandmeldeanlage: Fa. Schrack Seconet AG, Eibesbrunnnergasse 18, 1120 Wien, zum Preis von EUR 11.420,40 exkl. USt
- 6.) Verkabelung und Notbeleuchtung: Fa. Elektro Grafeneder GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 2/M6, 2355 Wiener Neudorf, zum Preis von EUR 4.046,85 exkl. USt
- 7.) Schließanlage: Fa. Schrack Seconet AG, Eibesbrunnnergasse 18, 1120 Wien, zum Preis von EUR 6.921,92 exkl. USt
- 8.) Örtliche Bauaufsicht: Fa. Porma Bau - & PlanungsgmbH, Triesterstraße 10/3/4.OG/1, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 24.02.2023 zum Preis von EUR 3.325,00 exkl. USt

Die Gesamtauftragssumme aller aufgelisteten Aufträge beträgt EUR 337.122,43 exkl. USt.“

VA-Stelle: 5/259100-010000

VA-Betrag: € 380.000,00

frei: € 365.599,03

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11902/VV-IV-KG/19

Betrifft: Kleingarten Grundsatzbeschluss Vergabe

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 18.09.2023 **Top: D 16**
- **Gemeinderat** am 25.09.2023 **Top: C 27**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist Eigentümerin einer Kleingartenanlage mit 125 Gärten in der Größe von 180 m² bis 303 m². Um die Kleingärten weiterhin auch in erster Linie Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfern mit kleinerem Einkommen zu ermöglichen, soll sowohl die Pacht wie auch die Ablöse bei der Übergabe eines Gartens fair und leistbar bleiben.

Die Vergabe eines Kleingartens von einem:r Pächter:in zum:r anderen erfolgt grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit dem Kleingartenverein Anningerblick. In letzter Zeit verlangen Pächter:innen vom neuen:r Pächter:in bei Rück- bzw. Neuvergabe ihrer Gärten einen Ablösebetrag, der ein vielfaches des tatsächlichen Wertes zu betragen scheint. Die Begründungen sind meist die Kosten der in die Gärten investierten Stromeinleitungen, Pools, Kinderspielgeräte, Zäune und vieles mehr.

Um die für eine Kleingartenanlage relevanten Investitionen besser abschätzen zu können und somit einem realistischen Wert des jeweiligen Gartens nach dem Kleingartengesetz näher zu kommen sollen in Zukunft Vergaben eines Kleingartens durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf nur bei Vorliegen eines aktuellen Wertgutachtens eines dafür beauftragten Sachverständigen erfolgen. Wenn es in der Folge tatsächlich zu einem Pächterwechsel kommt, werden die Kosten des Wertgutachtens (derzeit EUR 480,- inkl. USt) von der Gemeinde übernommen / ersetzt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab der Gemeinderatssitzung im November 2023 bei Vergabe eines Kleingartens in der Kleingartenanlage Anningerblick, Anningerstraße, 2351 Wiener Neudorf, an einen neuen Pächter nur zuzustimmen, wenn dem Gemeinderat ein aktuelles Wertgutachten (max. 6 Monate alt) nach § 16 Kleingartengesetz eines Sachverständigen aus der Liste des Zentralverbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs vorliegt. Nach Unterfertigung des Pachtvertrags durch den neuen Pächter werden die Kosten für das Gutachten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 480,00 inkl. USt (indexgebunden) von der Marktgemeinde übernommen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14311/KU-EI-SV/4

Betrifft: Kündigung Informationsvereinbarung N1 TV Fernseh GmbH

Behandelt im

- **Gemeinderat**

am 25.09.2023 Top: C 28 a

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:WND

Im Jahr 2016 hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Vereinbarung abgeschlossen, nach dieser N1 TV wöchentlich zwei Beiträge im Ausmaß von 3 Minuten produziert, diese im Rahmen des Senders ausstrahlt sowie für online Plattformen (Youtube, Facebook, TV-Web) und über einen Link zur Homepage der Gemeinde zur Verfügung stellt. Die Kosten belaufen sich auf knapp EUR 24.000,- / Jahr zzgl. USt,-. Im Zuge einer Evaluierung der Kommunikationskanäle soll die Vereinbarung überarbeitet werden, wobei auch die bereits erfolgte Übernahme durch NÖN einzuarbeiten ist. Es ergeht daher der

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die bestehende Informationsvereinbarung mit N1 TH Fernseh GmbH gemäß § 5.2. unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12.2023 zu kündigen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil die nächste Kündigungsmöglichkeit erst wieder zum 31.12.2026 geben wäre.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/41817/AL-RA-V/1

Betrifft: Give-Box / Neuerrichtung

Behandelt im

- **Gemeinderat**

am 25.09.2023 Top: C 28 b

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Give-Box, eine private Tauschbörse für Kleidung, Kinderspielzeug u.ä. im Innenhof der Alten Volksschule, Parkstraße 33 wurde in den letzten Jahren, mit Unterstützung des Wirtschaftshofes, privat betreut. Die Regale, Tische und die Hütte waren nicht mehr gebrauchstauglich.

Um diese privat betreute Tauschbörse weiterhin zu ermöglichen, unterstützt die Gemeinde die Herstellungskosten in einem Wert von max. EUR 7.000,00 inkl. USt. Es ergeht daher der

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Give-Box dahingehend zu unterstützen, dass sie durch die Kollegen der Wirtschaftshofs zu einem Materialkosten von max. EUR 7.000,00 inkl. USt. neu errichtet wird. Die Dringlichkeit liegt darin begründet, dass in den nächsten Wochen die Personalkapazität vorhanden ist, vorausgesetzt das benötigte Material liegt vor. Durch diesen Beschluss entstehen außerplanmäßige Ausgaben auf dem HH-Konto 1/429-042, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von € 7.000,-. Diese werden durch Minderausgaben auf dem HH-Konto 1/180-042, Zivilschutz, bedeckt.

VA-Stelle: 1/429-042

Voranschlag: € 0,00

frei: € 0,00

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.09.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zu Top C28c „Zinszuschüsse“

Gemeinderatssitzung vom: 25.09.2023

DRINGLICHKHEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO



Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf die bis dahin jahrzehntelang geltenden Zinszuschüsse für Gemeindebürgerinnen und -bürger als Unterstützung für Wohnraumschaffung für ausgesetzt erklärt.

Die Begründung hierfür lautete damals:

„Der zugrundeliegende EURIBOR liegt allerdings seit geraumer Zeit unter null, daher ist eine Aufnahme eines Darlehens so günstig wie nie zuvor. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf sieht derzeit den Förderzweck als nicht gegeben an. Da eine signifikante Änderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, wird mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Zeit die Gewährung derartiger Zinszuschüsse ausgesetzt, d.h. keine neuen Anträge mehr entgegengenommen.“ (Zitat aus dem Antrag TOP G23 der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2020)

Seit diesem Gemeinderatsbeschluss hat sich nun aber die Zinslandschaft erneut dramatisch gewandelt. Der EURIBOR ist mittlerweile auf rund 4% angestiegen, was für Kredite eine enorme finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Viele können sich notwendige Kredite kaum oder nicht mehr leisten.

Da der Gemeinderat die Zinszuschüsse damals aufgrund des 2020 niedrigen EURIBORS lediglich für temporär ausgesetzt erklärt hat, ist es spätestens nun wieder Zeit, diese Zuschüsse wieder für Bürgerinnen und Bürger, welche Darlehen zur Wohnraumbeschaffung und/oder Wohnraumverbesserung im Wiener Neudorfer Ortsgebiet aufnehmen bzw. bestreiten müssen, zu reaktivieren.

Die Dringlichkeit ist aufgrund der Notwendigkeit einer budgetären Sicherstellung im Budget für 2024 gegeben.

Deshalb ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, die Zinszuschüsse für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, welche in Wiener Neudorf ein Wohnraumschaffungs- bzw. ein Wohnraumverbesserungsdarlehen aufnehmen bzw. abbezahlen müssen, ab Jänner 2024 wieder zu reaktivieren und dafür eine budgetäre Deckung im Voranschlag 2024 vorzusehen.

Der Finanzausschuss wird beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen als Vorschlag für den Gemeinderat zu erarbeiten.

Bevor dieser Antrag zur Abstimmung gelangt, wird von allen Fraktionen einstimmig folgender Gegenantrag gestellt:
„Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ „Zinszuschüsse“ an den Finanzausschuss zuzuweisen“ (GR Stania ergänzt, dass sich der Finanzausschuss mit den Richtlinien beschäftigt und wenn der Antrag zum Beschluss kommt, dass im Voranschlag 2024 eine Budgetierung vorgesehen sein muss).

Abstimmung über den Gegenantrag:
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte:

- 1) Geschäftsführende Gemeinderat Werner Heindl berichtet laut Beilage.
- 2) 2.Vizebürgermeister Ing. Wolfgang Tomek, MBA berichtet laut Beilage.
- 3) Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA berichtet laut Beilage.
- 4) Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet laut Beilage.
- 5) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 6) Geschäftsführender Gemeinderat Irene Orchard berichtet laut Beilage.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben:

Gemeinderat Alireza Nouri berichtet über die aktuelle Lage der Covid Impfung. In seiner Ordination werden Impfungen ohne Terminvereinbarungen angeboten und spricht die Empfehlung an alle Personen über 60 Jahre bzw. chronisch erkrankte Personen aus, sich impfen zu lassen.

Bezüglich Grippeimpfung berichtet GR Nouri, dass die Gutscheine zur Impfung aufgelassen wurden. Grund dafür: Der Bund übernimmt die Kosten der Impfung, demnach kostet den Patient:innen die Impfung nur die Rezeptgebühr.

F) Allfälliges/Anfragen:

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA fragt an, ob das neue Reservierungssystem in der Sporthalle in einem Ausschuss behandelt wurde? Gemeinderat Michael Gnauer beantwortet die Frage dahingehend, dass das Reservierungssystem in keinem Ausschuss war, sondern Teil der Renovierungs- und Umbauarbeiten. Es haben alle Vereine Zugang zu diesem System, dieses wird aber nicht von allen Vereinen genutzt. Auch Gäste können dort reservieren müssen jedoch vorweg gleich die Reservierungsgebühr bezahlen.

Weiters stellt gfGR Kammer, MBA fest, dass der Link zum Reservierungssystem auf Instagram nicht funktioniert und stellt weiters die Frage, ob das Reservierungssystem in Zukunft auch in die App eingepflegt wird. Amtsleiter Mag. Lieben-Seutter beantwortet die Frage mit einem grundsätzlichen „Ja“, wenn es sinnvoll in der Handhabung ist und von den Eingaben her technisch möglich.

Gemeinderat Robert Stania bedankt sich bei Gemeinderat Nikolaus Patoschka für das gute und geschmackvolle Kulturangebot in diesem Jahr.

Weiters stellt GR Stania die Frage, ob man die Ladesäulepunkte des Carsharings bzw. das Carsharing (Elektroautos) generell auch in die App einspielen kann? Amtsleiter Mag. Lieben-Seutter beantwortet die Frage auch hier mit einem grundsätzlichen Ja, hält aber fest, dass die Wiener Neudorf App noch in der Startphase befindet, im Jahr 2024 eine neue Homepage kommen wird und hier in Folge vieles verknüpft werden sollte.

Gemeinderat Stania stellt die Frage an Gemeinderätin Monika Waldhör, ob bei zwei Gemeindewohnung bereits die Therme repariert bzw. die Sicherheitstüre erneuert wurde. Gemeinderätin Waldhör beantwortet die Frage: Die Therme wurde bereits repariert, der Schaden der Sicherheitstüre wurde besichtigt und wird nächstes Jahr repariert.

Weiters ersucht Gemeinderat Robert Stania, Bürgermeister Janschka über die Situation der Lärmschutzwand/Lärmmessung Stellung abzugeben. Bürgermeister Herbert Janschka berichtet ausführlich.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 13.11.2023
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser